

Ingo Juchler

Rationalität, Vernunft und erweiterte Denkungsart.

Zur normativen Bestimmung politischer Urteilskraft für die politische Bildung

Das politikdidaktische Theorem der politischen Urteilsbildung nimmt epistemologisch seinen Ausgang in der Epoche der Aufklärung. Immanuel Kants Ausführungen über den Zusammenhang von Aufklärung und Mündigkeit in seiner Schrift *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* (1783) bietet eine programmatiche Vorlage für die weitere Auseinandersetzung mit Mündigkeit und politischer Urteilsbildung. Der Königsberger Philosoph erklärte hierin eingangs: »Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.¹

Von besonderer Relevanz für den pädagogischen Diskurs wird Mündigkeit allerdings erst im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Vormärz und der Revolution von 1848/49. Adolph Diesterweg knüpfte in seinem *Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer* (1834) an die Tradition der Aufklärungsphilosophie an und erklärte in seiner Vorrede: »Als das Ziel der Entwicklung der Unmündigen durch Unterricht und Erziehung betrachte ich Mündigkeit, welche sich durch die Fähigkeit, sich selbst zu regieren und zu bestimmen, kundtut.² In der Folge der Niederschlagung der demokratischen Reformbestrebungen von 1848/49 erfuhr Mündigkeit erst wieder in den 1920er Jahren durch Erich Weniger eine spezifisch pädagogisch-politische Konturierung. Den Bemühungen um eine vom Begriff der Mündigkeit geleiteten Pädagogik in der ersten parlamentarischen Demokratie in Deutschland wurde allerdings durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten ein jähes Ende gesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gerieten Mündigkeit und politische Urteilsfähigkeit zum übergreifenden Ziel politischer Bildungsbemühungen in der Bundesrepublik. Auch heute noch stellt die politische Urteilsbildung nach übereinstimmender Auffassung von Politik und Wissenschaft die zentrale Aufgabe der politischen Bil-

1 Immanuel Kant, »Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?« in: ders.: *Werkausgabe, Bd. XI: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt/M. 1991, S. 53.

2 Zitiert nach Markus Rieger-Ladich, *Mündigkeit als Pathosformel. Beobachtungen zur pädagogischen Semantik*, Konstanz 2002, S. 36.

dung dar.³ Die hierzu bislang von der politischen Pädagogik und der Politikdidaktik vorgelegten Konzeptionen erweisen sich vor den Ansprüchen eines normativen politikdidaktischen Ansatzes jedoch als defizitär. Die vorliegende Untersuchung unternimmt vor diesem Hintergrund den Versuch, eine normative Grundlegung politischer Urteilskraft für die politische Bildung vorzunehmen. Für dieses politikdidaktische Unterfangen bietet die politische Philosophie wegweisende Ansätze. Mit dieser Orientierung an der politischen Philosophie bzw. an der Politikwissenschaft versteht sich der Beitrag auch als Stellungnahme in der derzeit virulenten politikdidaktischen Debatte um die wissenschaftstheoretische Zuordnung der Disziplin.⁴ Gegen Tendenzen zur Vereinnahmung der politischen Bildung durch die Pädagogik orientieren sich die folgenden Überlegungen zur Konzeptualisierung politischer Urteilskraft an Ansätzen der politischen Philosophie sowie der Politikwissenschaft und damit an den althergebrachten zentralen Bezugsdisziplinen der Politikdidaktik.

1. Politische Rationalität

Nach den totalitären Verwerfungen auch in der schulischen Bildung wurde in der Bundesrepublik Mündigkeit als wesentliche personale Anforderung der Bürgerinnen und Bürger für die gedeihliche Entwicklung der *in statu nascendi* befindlichen Demokratie ausgemacht. Entsprechend avancierte Mündigkeit zum erklärten »Erziehungsziel der neuen Schule«.⁵ Der exklusive Zusammenhang zwischen dem pädagogischen Ziel der Mündigkeit und dem politischen System der Demokratie in der Bundesrepublik ist gleichfalls in der Politikwissenschaft betont worden. Diese wird für die Phase ihrer (Wieder-)Gründung von 1945 bis 1959 inzwischen als »Demokratiewissenschaft« charakterisiert.⁶ Mündigkeit wird hier als

- 3 Vgl. Darmstädter Appell, »Aufruf zur Reform der Politischen Bildung in der Schule« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 47/1996; Peter Massing / Georg Weißeno (Hrsg.), *Politische Urteilsbildung. Zentrale Aufgabe für den Politikunterricht*, Schwalbach/Ts. 1997; Kerstin Pohl (Hrsg.), *Positionen zur politischen Bildung 1. Ein Interviewbuch zur Politikdidaktik*, Schwalbach/Ts. 2004.
- 4 Vgl. Georg Weißeno, »Wo steht die Politikdidaktik als Wissenschaft?« in: GPJE (Hrsg.), *Politische Bildung als Wissenschaft. Bilanz und Perspektiven*, Schwalbach/Ts. 2002; Peter Henkenborg, »Der 11. September ein Geschichtszeichen – auch für die politische Bildung« in: *kursiv*, 3/2002.
- 5 So führte beispielsweise Theo Fruhmann zum pädagogischen Begriff der Mündigkeit aus: »Darin (im pädagogischen Begriff der Mündigkeit; I. J.) steckt das mittelhochdeutsche »munt« = Schutz, Bevormundung durch andere; der mündige Mensch ist der aus der Munt entlassene, sich selbst in der Munt, in der Hand habende. Alle pädagogischen Akte sind auf diesen Endzustand gerichtet. Der Akzent des pädagogischen Tuns liegt auf dem Hinführen zu stets größer werdender Selbständigkeit und Selbsttätigkeit«. Theo Fruhmann, »Mündigkeit als Erziehungsziel der neuen Schule« in: *Die Pädagogische Provinz*, 2/1948, S. 260.
- 6 Vgl. Wilhelm Bleek, *Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland*, München 2001, S. 305.

die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zum politischen Urteil erachtet. So erklärte Arnold Bergstraesser, einer der Gründungsväter der »Demokratiewissenschaft«, in einem Artikel über das *Wesen der politischen Bildung* (1956), dass die Aufgabe der Politikwissenschaft und der politischen Bildung darin bestehe, die sachlichen Voraussetzungen für ein politisches Urteil der Bürgerinnen und Bürger zu schaffen – politische Bildung müsse zur Selbständigkeit des Urteils führen. Die Aufgabe des Lehrers bestehe darin, das politische Urteil in Bezug auf die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten »von der Sache her zu schärfen und zu erhellen«, wozu »Einsicht in das Gefüge der Gesellschaft« notwendig sei. Der »Zögling« solle »zum urteilsfähigen Zeitgenossen sich selbst zu bilden die Gelegenheit haben. Als politisch Urteilender soll er nach Gründen urteilen.«⁷

Die hier angeführte Bedeutung von *Einsichten* in grundlegende strukturelle politische Zusammenhänge für die Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler hatte Wolfgang Hilligen bereits 1955 in seiner empirischen Untersuchung *Plan und Wirklichkeit im sozialkundlichen Unterricht* dargelegt. Als Ziel des sozialkundlichen Unterrichts wird darin von Hilligen unter anderem vorgeschlagen, dass dieser Menschen heranbilden solle, »die sich bemühen, gegründet auf Wissen und Wägen selbstständig und einsichtsvoll zu urteilen und zu handeln«. Methodisch eigneten sich hierfür insbesondere Diskussionen, wobei die Schülerinnen und Schüler erleben sollten, »dass ihre vorgefasste Meinung selten die ganze Wahrheit enthält, dass diese vielmehr erst durch die Meinung der anderen zum Ganzen reift«. Hilligen führt in diesem Zusammenhang weiter aus: »Am Beispiel eines Fettfleckes, der gegen das Licht gehalten hell, sonst dunkel erscheint, können die »zwei Seiten« jeder Erscheinung, die vom Standpunkt des Betrachters abhängen, erstmalig erlebt werden. Der Sachverhalt lässt sich dramatisieren und als Beispiel für ein sinnloses Streitgespräch benutzen, in welchem jeder auf seiner Ansicht beharrt, weil er mit dem Partner nicht die Rolle tauschen will.«⁸

Wolfgang Hilligen, der in seinen politikdidaktischen Arbeiten stets aus seinem in der schulischen Praxis gewonnenen Fundus schöpft, hat hier durch seine pädagogische Intuition bereits implizit auf den grundlegenden und nicht hintergehbaren Zusammenhang von politischer Urteilsbildung und Öffentlichkeit verwiesen, der uns im Folgenden noch ausführlicher beschäftigen wird. Zunächst soll hier jedoch auf die weitere Entwicklung des politikdidaktischen Diskurses bezüglich politischer Urteilsfähigkeit eingegangen werden. In seiner kurzen Abhandlung *Urteilsbildung im politischen Unterricht* (1968) greift Rudolf Engelhardt die politikdidaktische Thematik der politischen Urteilsbildung wieder auf und benennt als Qualitätsmerkmal eines politischen Urteils, dass dieses sich vor der *Ratio* ausweisen und damit argumentierbar sein müsse.⁹ Bernhard Sutor erweitert in seiner *Didaktik des*

7 Arnold Bergstraesser, »Das Wesen der politischen Bildung« in: *Freiheit und Verantwortung*, 1/1956, S. 6 und 10-12.

8 Wolfgang Hilligen, *Plan und Wirklichkeit im sozialkundlichen Unterricht. Untersuchungen, Erfahrungen, Vorschläge*, Frankfurt/M. 1955, S. 116-119 und 134.

9 Rudolf Engelhardt, *Urteilsbildung im politischen Unterricht. Einübung kontroversen Denkens als Aufgabe politischer Bildung*, Essen 1968, S. 42.

politischen Unterrichts (1971) dieses Qualitätskriterium um die moralische Komponente. In der »gewissenhaften politischen Urteilsbildung« würden die rationale und die moralische Seite der Aufgabe politischer Bildung zusammengeschlossen, und die auf solche Weise qualifizierte Urteilsbildung stelle das »eigentliche, alle Teilziele umfassende Ziel politischer Bildung« dar.¹⁰

Die binäre Strukturierung der normativen Anforderung an die Qualität eines politischen Urteils durch Bernhard Sutor hielt sich – wenn auch in gewandelter Form – bis in heutige Überlegungen zur politischen Urteilsbildung. Statt der von Sutor vorgenommenen Unterscheidung zwischen rationaler und moralischer Seite des Urteils betonen Dieter Grosser, Manfred Hättich, Heinrich Oberreuter und Bernhard Sutor in ihrer Arbeit *Politische Bildung* (1976), dass es das allgemeine Ziel der politischen Bildung sei, »den Menschen zur Rationalität des Urteilens über soziale und politische Sachverhalte zu befähigen. Diese Formulierung siedelt die Zielsetzung politischer Bildung unbeschadet der Bedeutung des Emotionalen oder Affektiven primär im kognitiven Bereich an. Das spezifische Ziel politischer Bildung ist es, jene Fähigkeiten zu fördern, welche die Dimensionen menschlichen Verhaltens verstandesmäßig steuern.« Rationalität wird von den Autoren gleichwohl wiederum differenziert in die auf Max Weber zurückgehende Typisierung von Zweckrationalität und Wertrationalität: »Zum einen bewegen sich Urteile in einer Zweck-Mittel-Relation. Sie machen Aussagen über die Richtigkeit oder Angemessenheit von Zwecken oder Zielen oder (und) über Mittel oder Methoden zu deren Realisierung. (...) Zum anderen sind Urteile in ihrer Struktur wertorientiert. Sie messen Sachverhalte nicht so sehr an beschreibbaren konkreten Zielen, sondern unmittelbar an akzeptierten Werten oder an Wertvorstellungen«.¹¹

In vergleichbarer Weise führte Manfred Hättich in seiner Arbeit *Rationalität als Ziel politischer Bildung* (1977) zur Unterscheidung von Wert- und Zweckrationalität aus: »Unter Wertrationalität verstehen wir ein Verhalten, bei dem man von einem Wert überzeugt ist und diesen in konkreten Situationen, ohne die Wirkungen des Verhaltens zu erwägen, zu verwirklichen versucht. Bei der Zweckrationalität hingegen überlegt man sich die Mittel zur Erreichung eines Ziels und die etwaigen Nebenfolgen und richtet sein Handeln auf das Ergebnis dieser Überlegungen ein.« Zur Verdeutlichung der notwendigen Berücksichtigung beider Rationalitätsaspekte rekurriert Hättich im Folgenden auf die Unterscheidung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik, die ebenfalls auf Max Weber zurückgeht, und erklärt: »Wenn ich eine politische Entscheidung treffe, die ausschließlich davon bestimmt ist, meine prinzipielle Gesinnung ohne jede Rücksicht auf die Wirkung meiner Entscheidung zu verwirklichen, handle ich vielleicht wertrational, aber unter Umständen politisch unverantwortlich.«¹²

10 Vgl. Bernhard Sutor, *Didaktik des politischen Unterrichts. Eine Theorie der politischen Bildung*, Paderborn 1971, S. 271; Hervorhebungen im Original.

11 Dieter Grosser / Manfred Hättich / Heinrich Oberreuter / Bernhard Sutor, *Politische Bildung. Grundlagen und Zielpunktionen für den Unterricht an Schulen*, Stuttgart 1976, S. 25-31.

12 Manfred Hättich, *Rationalität als Ziel politischer Bildung*, München 1977, S. 14 und 25 f.

In der vorgängigen Betonung der Bedeutung von Rationalität als Ziel politischer Bildung kommt ein wissenschaftsgeschichtliches Moment der Politikdidaktik zum Ausdruck, welches auf den Entstehungskontext der Arbeiten von Sutor, Hättich u. a. im Zusammenhang mit den politikdidaktischen Auseinandersetzungen in den 1970er Jahren im Anschluss an die Studentenbewegung verweist. Die Didaktik der politischen Bildung war damals in die parteipolitische Polarisierung hineingezogen worden, und die vorgenannten Autoren sind dabei der konservativen Seite politischer Bildung zuzurechnen.¹³ Sutor, Hättich u. a. suchten in diesen politikdidaktischen Diskussionen die Rationalität in Stellung zu bringen gegen die Emotionalität, Leidenschaft, Irrationalität und Gesinnungsethik, wie sie ihrer Auffassung nach in den politischen Auseinandersetzungen der 1970er Jahre allgegenwärtig waren.¹⁴ Diese Vertreter der Politikdidaktik nahmen damit ihre Akzentuierung der Rationalität aus einer ähnlichen Motivation heraus vor, die Max Weber zu seiner richtungsweisenden Auseinandersetzung mit Vertretern einer »Gesinnungsethik« im Jahre 1919 führte. Als deren Vertreter machte Weber in seiner vor studentischen Zuhörern in München gehaltenen Rede *Politik als Beruf* u. a. den politischen Pädagogen Friedrich Wilhelm Förster aus, der einen christlich motivierten Pazifismus vertreten hatte. Weber warnte die Münchner Studenten davor, sich von einer schwärmerischen und illusionären Hypertrophierung der Gesinnungsethik hinreißen zu lassen, und mahnte dagegen die Ausrichtung des politischen Handelns an der Zweckrationalität an.¹⁵

Eingedenk dieses spezifischen Entstehungskontextes der Bestimmung politischer Urteilsfähigkeit an den von Weber vorgenommenen Überlegungen zu Zweck- und Wertrationalität sowie zu Verantwortungs- und Gesinnungsethik durch Vertreter der Politikdidaktik in den 1970er Jahren ist es einigermaßen verwunderlich, dass diese inhaltliche Bestimmung auch noch für politikdidaktische Konzeptionen politischer Urteilskraft in den 1990er Jahren den einzigen ideengeschichtlichen Referenzpunkt darstellt. So greifen Paul Ackermann u. a. Mitte der 1990er Jahre in ihrer von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Schrift *Politikdidaktik kurzgefasst* die Frage nach der politischen Urteilsbildung erneut auf und verweisen dabei wiederum auf die bekannte Differenzierung von Zweck- und Wertrationalität. Ein Mindestkriterium zur Beurteilung von Politik ergebe sich aus der Frage, »inwieweit politische Handlungen, insbesondere Entscheidungen, dem Anspruch politisch-gesellschaftlicher Rationalität entsprechen«. Der Urteilsmaßstab politisch-gesellschaftlicher Rationalität verknüpfe »zwei Idealtypen von Rationalität: den der *Zweckrationalität* und den der *Wertrationalität*«. Zweckrationalität lasse sich in der Kategorie *Effizienz* und Wertrationalität in der Kategorie *Legitimität* fassen und bündeln. Diese Kategorien akzentuierten zwar unterschiedliche Aspekte

13 Vgl. Walter Gagel, *Geschichte der politischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1989*, Opladen 1994, S. 215.

14 Vgl. Sutor, aaO. (FN 10), S. 268; Grosser / Hättich / Oberreuter / Sutor, aaO. (FN 11), S. 29; Hättich, aaO. (FN 12), S. 23.

15 Vgl. Max Weber, »Politik als Beruf« in: ders., *Gesammelte Politische Schriften*, hrsg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 1988, S. 505–560.

der Beurteilung, müssten aber beide bei der politischen Urteilsbildung berücksichtigt werden: »Politische Urteile lassen sich nicht auf die eine oder andere Kategorie und damit Rationalität reduzieren. Erst die Berücksichtigung beider Kategorien entscheidet darüber, ob Politik dem Anspruch politisch-gesellschaftlicher Rationalität entspricht. Dennoch kann es, je nach Art des politischen Problems, zu unterschiedlichen Gewichtungen kommen.«¹⁶ Darüber hinaus sei das politische Urteil davon abhängig, aus welcher Perspektive Politik beurteilt werde – eine Beurteilung aus der Perspektive politische Handelnder werde unter Umständen zu anderen Ergebnissen kommen, als eine Beurteilung aus der Perspektive der von der Politik Betroffenen.

In der Folgezeit griff Peter Massing bei seinen Überlegungen bezüglich der Frage politischer Urteilsbildung gleichfalls auf die Differenzierung zwischen Zweck- und Wertrationalität zurück, welche sich in den Kategorien Effizienz und Legitimität bündeln ließen. Den oben genannten beiden Perspektiven der Beurteilung – der Perspektive der politisch Handelnden und der von der Politik Betroffenen – fügte er in seinem Ansatz eine dritte hinzu, die Perspektive des demokratischen Systems. Jede Perspektive akzentuiere unterschiedliche Aspekte, »die sich aber gegenseitig nicht ausschließen, sondern sich entweder ergänzen oder in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen«. Bezuglich der im Politikunterricht bei den Schülerinnen und Schülern zu entwickelnden Fähigkeit zur politischen Urteilsbildung gelangt Massing deshalb zu dem Schluss: »Je nach dem, auf welcher Dimension der politisch-gesellschaftlichen Rationalität Schülerinnen und Schüler ihren Schwerpunkt setzen oder welche Perspektive der Betrachtung sie einnehmen, werden sie auch bei Berücksichtigung der anderen Dimension und anderer Perspektiven zu unterschiedlichen Urteilen gelangen.«¹⁷ In Fortentwicklung einer von Peter Weinbrenner erstellten vorläufigen Arbeitsdefinition¹⁸ schlägt Peter Massing deshalb folgende Definition für das politische Urteil vor: »Ein politisches Urteil ist die wertende Stellungnahme eines Individuums über einen politischen Akteur oder einen politischen Sachverhalt unter Berücksichtigung der Kategorien Effizienz und Legitimität mit der Bereitschaft sich dafür öffentlich zu rechtfertigen.«¹⁹

Die dargelegten politikdidaktischen Ansätze zur politischen Urteilsbildung im Unterricht stellen mithin insbesondere auf die Vermittlung des Urteilsmaßstabes

16 Paul Ackermann / Gotthard Breit / Will Cremer / Peter Massing / Peter Weinbrenner, *Politikdidaktik – kurzgefasst. Planungsfragen für den Politikunterricht*, Bonn 1994, S. 83–87; Hervorhebungen im Original.

17 Peter Massing, »Was heißt und wie ermögliche ich politische Urteilsbildung?« in: ders. / Georg Weißeno (Hrsg.), *Politik als Kern der politischen Bildung. Wege zur Überwindung unpolitischen Politikunterrichts*, Opladen 1995, S. 223 f.

18 Weinbrenners Vorschlag lautete: »Urteile im weitesten Sinne sind alle Aussagen eines Individuums über Menschen und Sachen, die konstatierenden und/oder qualifizierenden Charakter haben.« Peter Weinbrenner, »Politische Urteilsbildung als Ziel und Inhalt des Politikunterrichts« in: Peter Massing / Georg Weißeno (Hrsg.), *Politische Urteilsbildung. Zentrale Aufgabe für den Politikunterricht*, Schwalbach/Ts. 1997, S. 74.

19 Peter Massing, »Kategoriale politische Urteilsbildung« in: Hans-Werner Kuhn, *Urteilsbildung im Politikunterricht. Ein multimediales Projekt*, Schwalbach/Ts. 2003, S. 94.

»politisch-gesellschaftliche Rationalität« ab, welche nach der Bestimmung von Max Weber in Zweck- und Wertrationalität zu unterscheiden ist. Letztgenannte enthalten die beiden politikdidaktischen Kategorien Effizienz und Legitimität, und diese sind je nach Perspektive des politischen Akteurs, des von Politik Betroffenen oder des politischen Systems noch weiter zu differenzieren. Entsprechend der jeweils individuellen Gewichtung der Kategorien und der unterschiedlichen Perspektiven lassen sich auf diese Weise verschiedene politische Urteile über einen politischen Gegenstand fällen.

Bei diesem Verfahren bleiben die von den Individuen getroffenen politischen Urteile allerdings wie Monaden unvermittelt nebeneinander stehen. Je nach eingenommener Perspektive kommt es zu einem von den anderen verschiedenen politischen Urteil, und die vorgenommenen Urteile sind – entsprechend der grundgelegten Sichtweise – möglicherweise auch in sich stimmig. Entscheidend für ein politisches Urteil sollte jedoch sein, dass es auf das politische Gemeinwesen gerichtet ist, welches sich in der Demokratie insbesondere durch das Vorhandensein einer Pluralität von Meinungen auszeichnet, die im Prozess der politischen Öffentlichkeit aufeinander treffen und verhandelt werden. Der Mensch ist in seiner Existenz bedingt durch das »Faktum der Pluralität«, nämlich durch die Tatsache, so Hannah Arendt, »dass nicht ein Mensch, sondern viele Menschen auf der Erde leben und die Welt bevölkern«.²⁰ Diese anthropologische Grundbedingung stellt mithin auch die Voraussetzung für das Vorhandensein eines öffentlichen politischen Raumes dar, in welchem es aufgrund dessen pluraler und freiheitlicher Konstitutionsbedingungen keine Wahrheit und kein objektives Wissen gibt, sondern »nur menschliche Meinungen und Urteile sowie Vereinbarungen untereinander«.²¹ Der gesellschaftliche Pluralismus divergierender politischer Interessen und Wertvorstellungen bildet sowohl die Grundlage wie die Herausforderung an eine politische Urteilskraft. Auf welche Weise die in einem pluralistischen Gemeinwesen auftretenden verschiedenen politischen Urteile qualifiziert sein sollen, welches die maßgeblichen Komponenten für die Synthese eines politischen Urteils ausmachen, wird in den oben vorgestellten politikdidaktischen Konzeptionen allerdings nicht dargelegt.

Darüber hinaus sind die auf der Differenzierung von Zweck- und Wertrationalität gründenden fachdidaktischen Überlegungen zur politischen Urteilsbildung von Max Webers Handlungstypologie hergeleitet, welcher dabei vier Typen des Handelns bestimmt: das zweckrationale, das wertrationale, das affektuelle und das traditionale Handeln.²² Max Webers Typologie des Handelns bezieht sich allerdings auf jedwede Form sozialen Handelns. Diese Typen des sozialen Handelns stehen als anthropologische Züge des Menschen außerhalb der Geschichte, sie beziehen sich auf

20 Vgl. Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München/Zürich ¹²2001, S. 17 und 279.

21 Vgl. Michael Th. Greven, »Hannah Arendt – Pluralität und die Gründung der Freiheit« in: Peter Kemper (Hrsg.), *Die Zukunft des Politischen. Ausblicke auf Hannah Arendt*, Frankfurt/M. 1993, S. 78.

22 Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Erster Halbband, hrsg. v. Johannes Winckelmann, Köln/Berlin 1964, S. 17.

universelle menschliche Fähigkeiten.²³ Zweck- und Wertrationalität stellen mithin keinen spezifischen Maßstab für die politische Urteilsbildung dar. Vielmehr bilden zweckrationales und wertrationales Handeln einen bestimmten Modus sozialen Handelns allgemein.

Des Weiteren nahm Max Weber im Hinblick auf die Typen sozialen Handelns eine dezidiert wertende Gewichtung hinsichtlich deren Rationalität vor. So sei vom Stand der Zweckrationalität aus »Wertrationalität immer, und zwar je mehr sie den Wert, an dem das Handeln orientiert wird, zum absoluten Wert steigert, desto mehr: *irrational*, weil sie ja um so weniger auf die Folgen des Handelns reflektiert, je unbedingter allein dessen *Eigenwert* (reine Gesinnung, Schönheit, absolute Güte, absolute Pflichtmäßigkeit) für sie in Betracht kommt.«²⁴ Jürgen Habermas konstatierte deshalb, dass Webers Hierarchie der Handlungsbegriffe auf den Typus des zweckrationalen Handelns hin angelegt sei, »so dass alle übrigen Handlungen als spezifische Abweichungen von diesem Typus eingestuft werden können«.²⁵ Zur Veranschaulichung der von Weber vorgenommenen Gewichtung hat Wolfgang Schluchter die vier Typen des Handelns entlang einer Rationalitätsskala angeordnet, welche anhand der Gesichtspunkte Mittel, Zweck, Wert und Folge aufgebaut ist. Schluchter gelangt dabei zu dem Schluss, dass eine rational voll kontrollierte Handlung lediglich die zweckrationale zu sein scheine. Bei den übrigen Handlungstypen werde wenigstens ein möglicher Gesichtspunkt rationaler Kontrolle vernachlässigt: »Bei der wertrationalen Handlung die Folge, bei der affektuellen Handlung die Folge und der Wert und bei der traditionalen Handlung (...) die Folge, der Wert und der Zweck.«²⁶ Diese wertende Gewichtung der zweckrationalen Handlung wird gleichfalls bei der Differenzierung Max Webers von Verantwortungs- und Gesinnungsethik evident – hier kommt der Verantwortungsethik, welche wie das zweckrationale Handeln und im Unterschied zur Gesinnungsethik die voraussehbaren Folgen des Handelns in Betracht zieht und hierfür aufkommt, ein eindeutiges Prä zu. Damit vertritt Weber letzten Endes ein ökonomisches Konzept von Rationalität, in dessen Mittelpunkt das abzuwägende Zweck-Mittel-Verhältnis steht.

Die durch kalkulierende Mittelwahl und zweckorientiertes Handeln bestimmte Konzeption von Rationalität durch Max Weber, der zeitweilig auch Nationalökonomie lehrte, fand in der Folge Eingang in die Sozialwissenschaften respektive in die Politikwissenschaft und zeigte einen erheblichen Einfluss auf deren Begriffsbestimmungen von Rationalität.²⁷ Diese auf die Grundbedeutung von Ratio als Rech-

23 Vgl. Stephen Kalberg, »Max Webers Typen der Rationalität: Grundsteine für die Analyse von Rationalisierungsprozessen in der Geschichte« in: Walter M. Sprondel / Constantine Seyfarth (Hrsg.), *Max Weber und die Rationalisierung sozialen Handelns*, Stuttgart 1981, S. 10.

24 Weber, aaO. (FN 22), S. 18; Hervorhebungen im Original.

25 Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1982, S. 22.

26 Wolfgang Schluchter, *Die Entstehung des modernen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Entwicklungsgeschichte des Okzidents*, Frankfurt/M. 1998, S. 259.

27 Vgl. Dietmar Braun, *Theorien rationalen Handelns in der Politikwissenschaft*, Opladen 1999.

nung verweisende Bestimmung eignet sich allerdings nicht als Grundlage für eine politikdidaktische Konzeptualisierung politischer Urteilsfähigkeit. Danach würde die politische Urteilsfähigkeit eines Individuums lediglich auf der subjektiven Abwägung zweck- und wertrationaler Beurteilungskriterien gründen, wobei der Zweckrationalität stets ein Vorrang zukäme. Das auf diese Weise gewonnene politische Urteil eines Individuums würde letztlich stets in der geschlossenen Sphäre des subjektiven Interessenkalküls verbleiben. Die entscheidende Frage der Vermittlung des eigenen Urteils mit demjenigen der anderen Mitglieder des pluralistischen Gemeinwesens bleibt damit genauso unbeantwortet wie diejenige nach den Werten, welche auf der wertrationalen Seite Eingang in die Urteilsbildung finden sollten – die bei den Mitgliedern pluralistischer Gemeinwesen vorhandenen konkurrierenden Auffassungen vom Guten können bei der politischen Urteilsbildung nicht schlicht nach subjektivem Gusto miteinander verrechnet werden.

Für die Politikdidaktik stellt sich vor diesem Hintergrund die Aufgabe, politische Urteilsfähigkeit mit der normativen Bestimmung zu konzeptualisieren, dass das politische Urteil eines Individuums in einem pluralistischen Gemeinwesen allen anderen Mitgliedern dieses Gemeinwesens angesonnen werden kann und damit prinzipiell zustimmungsfähig ist. Die solchermaßen qualifizierte politische Urteilsfähigkeit würde sich durch ihre spezifische Gerichtetheit auf das Politische auszeichnen und der Pluralität der in der politischen Öffentlichkeit aufeinander treffenden Meinungen gerecht werden. Den Schülerinnen und Schülern ermöglichte dieses im Politikunterricht vermittelte Urteilsvermögen als spätere Bürgerinnen und Bürgern die verständigungsorientierte Teilhabe am Prozess der politischen Öffentlichkeit. Für die Konzeptualisierung der mit dem vorgenannten Geltungsanspruch versehenen Fähigkeit zur politischen Urteilsbildung vermag die politische Philosophie der Politikdidaktik eine normative Orientierung zu geben. Sie stellt eine der politikdidaktischen Bezugswissenschaften dar, mit deren Hilfe das »Wissen über die politische Urteilsbildung«²⁸ vertieft werden kann.

2. Das Rationale und das Vernünftige

Als Ausgangspunkt für die hier anzustellenden normativen politikdidaktischen Überlegungen bezüglich politischer Urteilsfähigkeit sollen die bei den bisherigen Konzeptionen politischer Rationalität ausgemachten Unzulänglichkeiten dienen. Danach muss eine normative Bestimmung politischer Urteilskraft das letztlich durch zweckrationales Denken gekennzeichnete Urteilen überwinden und dem Geltungsanspruch gerecht werden, wonach das politische Urteil eines Individuums von allen Mitgliedern des pluralistischen Gemeinwesens als grundsätzlich anerkennungswürdig erachtet werden kann. Zweck- und Wertrationalität lassen sich

28 Gotthard Breit / Georg Weißeno, »Offene Fragen« in: Peter Massing / Georg Weißeno (Hrsg.), *Politische Urteilsbildung. Zentrale Aufgabe für den Politikunterricht*, Schwalbach/Ts. 1997, S. 300.

mithin nicht einfach je nach den subjektiven Vorlieben eines Individuums willkürlich zu einem politischen Urteil verrechnen. Vielmehr sollen in dieses neben dem kalkulierenden Eigeninteresse des Individuums auch die möglichen Interessen anderer sowie ein dem pluralistischen Gemeinwesen adäquater Wertgehalt einbezogen werden.

Einen richtungsweisenden Ansatz für dieses Unterfangen kann John Rawls' »bahnbrechende Unterscheidung«²⁹ zwischen dem Vernünftigen und dem Rationalen bieten. Rawls konstatiert in *Politischer Liberalismus* (1993), dass das Vernünftige ein »Element der Idee der Gesellschaft als eines Systems fairer Kooperation« sei, »und dass deren faire Bedingungen von allen vernünftigerweise akzeptiert werden können, gehört zur Idee der Reziprozität«. Das Rationale dagegen sei eine von der Idee des Vernünftigen verschiedene Idee und beziehe sich auf »einzelne, einheitliche Akteure (entweder Individuen oder Körperschaften), die in der Lage sind, zu urteilen und zu überlegen, welches ihre ureigensten Zwecke und Interessen sind«.³⁰ »Die Urteile«, so Rawls im Weiteren, »die wir als Vernünftige treffen, unterscheiden sich von denen, die wir als Rationale treffen. Insofern wir rational sind, wägen wir unsere verschiedenen Ziele gegeneinander ab und bestimmen ihren angemessenen Platz in unserer Art zu leben (...). Als Vernünftige müssen wir demgegenüber die Stärke der Ansprüche von Menschen beurteilen, und zwar nicht nur gegenüber unseren Ansprüchen, sondern auch untereinander und gegenüber unseren vertrauten Handlungsweisen und Institutionen.«³¹

Darüber hinaus stellt in einer modernen demokratischen Gesellschaft das Faktum des Pluralismus und damit die Verschiedenheit und Vielfalt allgemeiner umfassender Lehren ein dauerhaftes Merkmal der politischen Kultur dar.³² Im Hinblick auf die Wertvorstellungen wird sich in dem rationalen Urteil des Individuums folglich stets auch dessen persönliche Konzeption des Guten widerspiegeln. Diese je persönlichen Konzeptionen der Individuen stehen oftmals in einem konträren Verhältnis zueinander und sind nicht miteinander vereinbar. Vor diesem Hintergrund kann sich eine normative politikdidaktische Konzeption politischer Urteilsbildung nicht auf die Benennung von Wertrationalität als einer Ingredienz des politischen Urteils beschränken. Die Frage nach der Möglichkeit der Vermittelbarkeit der verschiedenen rationalen Urteile mit ihren zum Teil nicht miteinander vereinbaren Wertvorstellungen der vielfältigen religiösen, philosophischen und moralischen Lehren im Prozess der politischen Öffentlichkeit mit dem Ziel einer Verständigung bleibt damit unbeantwortet.

Einen Ausweg bietet hier wiederum die Unterscheidung Rawls'. Während die Individuen bei ihren rationalen Urteilen ihre Eigeninteressen und je persönlichen

29 So Alessandro Ferrara, »Öffentliche Vernunft und Normativität des Vernünftigen« in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 50/2002, S. 943.

30 John Rawls, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt/M. 2003, S. 122 f.

31 Ebd., S. 129.

32 Vgl. John Rawls, »Der Gedanke des übergreifenden Konsenses« in: ders., *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989*, hrsg. v. Wilfried Hinsch, Frankfurt/M. 1994, S. 298.

Wertvorstellungen ins Kalkül ziehen, sollten sie bei vernünftigen Urteilen die Interessen anderer berücksichtigen und lediglich die Werte des Politischen gelten lassen. Nach Rawls' Überlegungen umfassen die Werte des Bereichs des Politischen diejenigen der »gleichen politischen und bürgerlichen Freiheiten und der Chancengleichheit, die Werte der sozialen Gleichheit und wirtschaftlichen Gegenseitigkeit«.³³ Diese Werte des Bereichs des Politischen werden im demokratischen Rechtsstaat in der Verfassung repräsentiert. Rawls kommt deshalb zu dem Schluss: »Die Forderung des öffentlichen Vernunftgebrauchs liegt darin, dass Bürger in der Lage sein sollen, unter vernünftiger Abwägung öffentlicher politischer Werte zu begründen, wofür sie in grundlegenden Angelegenheiten stimmen, wobei alle Beteiligten natürlich davon ausgehen, dass diese Werte in einer Pluralität vernünftiger Lehren, wie sie von Bürgern vertreten werden, eine tiefergehende und häufig transzendente Grundlage finden.«³⁴

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden politikdidaktischen Konzeptualisierung politischer Urteilskraft kann somit auf dem Hintergrund der Rawls'schen Unterscheidung des Rationalen und des Vernünftigen als Zwischenergebnis festgehalten werden: Während sich ein rationales Urteil durch seine Gerichtetheit auf das kalkulierende Eigeninteresse auf der Grundlage persönlicher Wertvorstellungen des Individuums ausweist, qualifiziert sich ein vernünftiges Urteil durch seine Berücksichtigung der Interessen anderer Individuen sowie allgemein anerkannter politischer Werte. Für ein normatives Konzept politischer Urteilskraft bleibt nun allerdings noch zu klären, wie die beiden komplementären Sphären rationalen und vernünftigen Urteilens so zusammengeführt werden können, dass bei einem Urteil eines Individuums im Bereich des Politischen weder das durch Eigeninteresse geleitete rationale Urteil noch ein durch seine ausschließliche Gerichtetheit auf die Allgemeinheit sich auszeichnendes vernünftiges Urteil dominant wird. Ein wegweisender Ansatz zur Überwindung dieses Dilemmas und für die politikdidaktische Konzeptualisierung politischer Urteilskraft geht von Immanuel Kants *Kritik der Urteilskraft* aus.

3. Die erweiterte Denkungsart

In dem für die politische Urteilskraft relevanten § 40 der *Kritik der Urteilskraft* legt Kant dar, dass man unter dem »sensus communis« die »Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes, d. i. eines Beurteilungsvermögens verstehen« müsse, »welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluss ha-

33 Rawls, aaO. (FN 30), S. 326.

34 Ebd., S. 348.

ben würde«.³⁵ Voraussetzung für die Bildung eines Urteils durch ein Individuum stellt nach Kant mithin das Vorhandensein einer Pluralität von Urteilen anderer Individuen dar, die öffentlich zugänglich sein müssen. Auf dieser Grundlage ermöglicht das In-Bezug-Setzen des eigenen Urteils mit demjenigen anderer ein Absehen von den jeweiligen partikularen Interessen des Individuums und den Einbezug derjenigen Interessen, die dem politischen Gemeinwesen förderlich sind und nicht unbedingt mit den Privatinteressen konvergieren.

Der Weg, auf welchem diese Urteilsbildung vonstatten gehen soll, wird von Kant wie folgt beschrieben: »Dies geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer, nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes andern versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurteilung zufälliger Weise anhängen, abstrahiert (...).«³⁶ Die Bildung von Urteilskraft ist nach Kant folglich verbunden mit einem vorgestellten Dialog des Individuums. Dabei ist nicht Empathie als das gefühlsmäßige Hineinversetzen und Erfassen des Standpunktes des oder der anderen gefordert. Vielmehr gilt es für das Individuum, sich die Perspektive des oder der anderen bewusst zu machen, mit dem eigenen Standpunkt zu vergleichen beziehungsweise zu konfrontieren und schließlich in das eigene Urteil einzubeziehen.

Der Vorgang dieser geistigen Tätigkeit wird von Kant als »Operation der Reflexion« bezeichnet, welche von der Maxime der Urteilskraft, »an der Stelle jedes andern denken«, bestimmt wird und auf diese Weise zu einer »erweiterten Denkungsart« gelangt.³⁷ Hannah Arendt charakterisierte das von Kant definierte Vermögen der Urteilskraft – »an der Stelle jedes andern denken« – als »politische Fähigkeit par excellence« und erkennt diese Fähigkeit als bei den Bürgern der griechischen Polis gegeben. »Im Sinne der Polis«, so Arendt, »war der politische Mensch in seiner ihm eigentümlichen Ausgezeichntheit zugleich der freieste, weil er die größte Bewegungsfreiheit vermöge seiner Einsicht, seiner Fähigkeit, alle Standorte zu berücksichtigen, hatte.« Diese »Freiheit des Politischen« hing von der »Anwesenheit und Gleichberechtigung Vieler« ab, mithin von der Existenz einer politischen Öffentlichkeit und der Gleichheit der daran partizipierenden Bürger: »Wo diese gleichberechtigten anderen und ihre partikularen Meinungen abgeschafft sind, wie etwa in der Tyrannis, in der alle und alles dem einen Standpunkt des Tyrannen geopfert ist, ist niemand frei und niemand der Einsicht fähig, auch der Tyrann nicht.«³⁸ Der spezifische Bedingungszusammenhang von politischer Gleichheit und Öffentlichkeit sowie dem Vermögen der politischen Urteilsbildung wird hier in besonderer Weise augenfällig. Die Ausübung politischer Freiheit gründet folglich auf dem Vorhandensein von politischer Gleichberechtigung und Öffentlichkeit in einem Gemein-

35 Immanuel Kant, *Kritik der Urteilskraft*. Werkausgabe, Bd. X, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt/M. 152000, S. 225; Hervorhebung, Orthographie und Interpunktions hier wie im Folgenden im Original.

36 Ebd., S. 225.

37 Ebd., S. 226 f.

38 Hannah Arendt, *Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlass*, hrsg. v. Ursula Ludz, München/Zürich 1993, S. 98.

wesen, welche die Voraussetzungen für die Bildung politischer Urteilsfähigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern darstellen und somit die Praxis politischer Freiheit ermöglichen.

Für den Weg zur Urteilsbildung essentiell ist nach Kant die »Operation der Reflexion«. In der Reflexion vermag das Individuum durch die Einbildungskraft das gegenwärtig zu machen, was abwesend ist. Einbildungskraft ist mithin das Vermögen der Repräsentation. Diese Fähigkeit erlaubt dem Zuschauer beim Urteilen die Abwägung möglicher Urteile von vorgestellten anderen und ermöglicht ihm durch diese »erweiterte Denkungsart« die politische Urteilsbildung. Hannah Arendt bezeichnet das Vermögen, mittels der Einbildungskraft zu einer erweiterten Denkungsart zu gelangen, auch als »kritisches Denken« und veranschaulicht dieses wie folgt: »Kritisches Denken ist nur möglich, wo die Standpunkte aller andern sich überprüfen lassen. Kritisches Denken also isoliert sich nicht von ›allen anderen‹, auch wenn es noch immer ein ›einsames‹ Geschäft ist. Um zu verdeutlichen: Kritisches Denken spielt sich nach wie vor in der Einsamkeit ab; doch durch die Einbildungskraft macht es die anderen gegenwärtig und bewegt sich damit in einem Raum, der potentiell öffentlich, nach allen Seiten offen ist. Kritisches Denken nimmt, mit anderen Worten, die Position von Kants Weltbürger ein.³⁹ Hannah Arendt erachtete die durch die erweiterte Denkungsart qualifizierte Urteilskraft im Kontext ihrer Überlegungen zur politischen Öffentlichkeit als eine »im spezifischen Sinne politische Fähigkeit«, als »Grundfähigkeit«, die den Menschen erst ermögliche, sich im öffentlich-politischen Raum, in der gemeinsamen Welt zu orientieren.⁴⁰

Kant unterscheidet in seiner *Einleitung in die Kritik der Urteilskraft* weiterhin zwischen bestimmender und reflektierender Urteilskraft. Unter bestimmender Urteilskraft versteht er das »Vermögen, einen zum Grunde liegenden Begriff durch eine gegebene empirische Vorstellung zu bestimmen«.⁴¹ Das Allgemeine ist mithin bei der bestimmenden Urteilskraft gegeben, worunter das Besondere subsumiert werden muss.⁴² Hinsichtlich der reflektierenden Urteilskraft merkt Kant an: »Reflektieren (Überlegen) aber ist: gegebene Vorstellungen entweder mit andern, oder mit seinem Erkenntnisvermögen, in Beziehung auf einen dadurch möglichen Begriff, zu vergleichen und zusammen zu halten. Die reflektierende Urteilskraft ist diejenige, welche man auch das Beurteilungsvermögen (facultas diiudicandi) nennt.⁴³ Ernst Vollrath, der Kants Theorie der reflektierenden Urteilskraft für seine *Grundlegung einer philosophischen Theorie des Politischen* (1987) fruchtbar zu machen sucht, erkennt in der reflektierenden Urteilskraft das eigentliche Vermögen

³⁹ Hannah Arendt, *Das Urteilen. Texte zu Kants Politischer Philosophie*, hrsg. v. Ronald Beiner, München 1985, S. 60.

⁴⁰ Vgl. Hannah Arendt, »Kultur und Politik« in: dies., *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, hrsg. v. Ursula Ludz, München/Zürich 1994, S. 299.

⁴¹ Kant, aaO. (FN 35), S. 24.

⁴² Vgl. Lutz Koch, »Pädagogik und Urteilskraft. Ein Beitrag zur Logik pädagogischer Vermittlungen« in: *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik*, 74/1998, S. 394.

⁴³ Kant, aaO. (FN 35), S. 24.

des Urteilens, denn die bestimmende Urteilskraft subsumiere lediglich unter eine gegebene Regel, was noch kein Urteilen im eigentlichen Sinne sei. Urteilen zeichne sich vielmehr durch die reflektierende Beurteilung des Einzelnen in seiner Besonderheit aus, und diese Beurteilung könne durch das Einbeziehen der Urteile anderer, durch die »erweiterte Denkungsart«, zur »interpersonalen Universalität« des Urteils führen.⁴⁴ Vollrath bezieht sich hier auf Kants Charakterisierung der erweiterten Denkungsart, wobei das Individuum »sich über die subjektiven Privatbedingungen des Urteils, wozwischen so viele andere eingeklammert sind«, hinwegsetzt, und »aus einem allgemeinen Standpunkte (den er dadurch nur bestimmen kann, daß er sich in den Standpunkt anderer versetzt) über sein eigenes Urteil reflektiert«.⁴⁵ Um dem eigenen Urteil »interpersonale Universalität« zu erteilen, so Vollrath weiter, muss das eigene Urteil an die perspektivische Standorthaftigkeit des oder der anderen Urteile angemessen werden: »Woran ich Maß nehme, ist die perspektivische Standorthaftigkeit des anderen Urteils, genauer: das ›Zwischen‹, welches seine Standorthaftigkeit ebenso wie die meines Urteils kennzeichnet. Dieses im vergleichend-reflektierenden Urteil sich bildende und eröffnende ›Zwischen‹ ist als das bei aller Unterschiedlichkeit der Standorte Gemeinsame das Maß der Beurteilung der interpersonalen Universalität. Es hat den Charakter des ›allgemeinen Standortes‹ der erweiterten Denkungsart gemäß der Maxime der reflektierenden Urteilskraft: es ist die universale Interpersonalität.«⁴⁶ Das urteilende Individuum kann somit einen Standpunkt einnehmen, der weder dem des homo oeconomicus noch dem des Ge-sinnungsethikers entspricht.⁴⁷

Das Individuum legt durch dieses reflektierende Urteilen die private Subjektivität des eigenen Urteils ab und gelangt durch die Einbeziehung der Sichtweisen des oder der anderen in seinem Urteil zu einem »allgemeinen Standpunkte«, wodurch sich das individuelle Urteil »gleichsam öffentlich« bestimmt und mithin, so Ernst Vollrath, »modal politisch qualifiziert, als ein Urteil, welches auf einem Stück zumindest gemeinsamer Weltlichkeit beruht«.⁴⁸ Diese Qualifizierung eines politischen Urteils durch Vollrath konvergiert folglich mit der von Kant vorgenommenen Charakterisierung des Beurteilungsvermögens als »Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes« mittels der »erweiterten Denkungsart«. Für Hannah Arendt ist die »erweiterte Denkungsart« gleichfalls die conditio sine qua non des »richtigen Urteils«, welches seine spezifische Gültigkeit durch den Appell an den Gemeinsinn, den sensus communis, erhält. Arendt gelangt deshalb zu dem Schluss: »Wenn man urteilt, urteilt man als ein Mitglied einer Gemeinschaft.«⁴⁹

44 Ernst Vollrath, *Grundlegung einer philosophischen Theorie des Politischen*, Würzburg 1987, S. 271.

45 Kant, aaO. (FN 35), S. 227.

46 Vollrath, aaO. (FN 44), S. 283.

47 Vgl. Michael Becker, »Reflektierende Urteilskraft und politische Philosophie« in: *Politische Vierteljahresschrift*, 38/1997, S. 241.

48 Vollrath, aaO. (FN 44), S. 281.

49 Arendt, aaO. (FN 39), S. 96 f.

Allerdings bedeutet die Einbeziehung von Standpunkten bzw. Perspektiven anderer in das eigene politische Urteil nicht die Angleichung desselben an jene. Einbeziehung meint hier nicht die Anpassung des eigenen politischen Urteils an dasjenige anderer oder die Orientierung an der Mehrheit der politischen Urteile anderer. Mit der Einbeziehung der politischen Urteile anderer im Sinne der erweiterten Denkungsart wird hier die Akkommodation des eigenen (Vor-)Urteils an die politischen Urteile anderer in dem Sinne verstanden, dass diese für die eigene politische Urteilsbildung eine angemessene Berücksichtigung finden. Durch die Akkommodation des eigenen Urteils an diejenigen anderer bleibt jenes nicht länger subjektiv und zeichnet sich durch seine Gültigkeit im Prozess der politischen Öffentlichkeit aus. Der Grad der Akkommodation des eigenen Urteils an das politische Urteil anderer kann freilich nicht im Voraus bestimmt werden, sondern obliegt der individuellen Entscheidung der Schülerin oder des Schülers. Die Fähigkeit einer solchermaßen qualifizierten politischen Urteilstskraft bedarf der unterrichtlichen Übung, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Hannah Arendt hat die Entwicklung eines eigenständigen Urteils, welches sich gleichwohl durch intersubjektive Gültigkeit auszeichnet, in einer unveröffentlichten Vorlesung eindrucksvoll beschrieben: »Stellen Sie sich vor, ich schaute auf ein bestimmtes Wohnhaus in einem Slum und würde in diesem besonderen Gebäude die allgemeine Vorstellung, die es nicht direkt ausdrückt, erkennen: die Vorstellung von Armut und Elend. Ich gelange zu dieser Vorstellung, indem ich mir vergegenwärtige, repräsentiere, wie ich mich fühlen würde, wenn ich dort zu leben hätte. Das heißt: Ich versuche, vom Standort des Slumbewohners aus zu denken. Das Urteil, zu dem ich komme, wird keinesfalls unbedingt das gleiche sein wie das der Bewohner, bei denen die Zeit und die Hoffnungslosigkeit eine Abstumpfung gegenüber ihren schändlichen Lebensbedingungen bewirkt haben mögen; aber es wird für mein weiteres Urteilen in diesen Angelegenheiten ein außergewöhnliches Beispiel werden, auf das ich zurückgreife ... Mehr noch, auch wenn ich beim Urteilen andere berücksichtige, so heißt das nicht, dass ich mich in meinem Urteil den Urteilen anderer anpasse. Ich spreche noch immer mit meiner eigenen Stimme und zähle nicht eine Majorität aus, um zu dem zu gelangen, was ich für richtig halte. Allerdings ist mein Urteil auch nicht länger subjektiv.«⁵⁰

Bei ihrer Suche nach einer Erklärung für die politischen Übel des 20. Jahrhunderts ist für Hannah Arendt die Analyse des Urteils gleichfalls zentral. Sie erachtet die Weigerung zu urteilen, wie sie pointiert bei Adolf Eichmann zum Ausdruck kommt⁵¹, als Ursprung der größten Übel im Bereich des Politischen – die »Weigerung zu urteilen, d. h. Fehlen der Einbildungskraft, d. h. nicht die anderen, die man repräsentieren muss, vor den eigenen Augen präsent haben und berücksichtigen«.⁵²

50 Zitiert nach Ronald Beiner, »Hannah Arendt über das Urteilen« in: Hannah Arendt, *Das Urteilen. Texte zu Kants Politischer Philosophie*, hrsg. v. Ronald Beiner, München 1985, S. 138; Auslassung im Original.

51 Siehe Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München 1964.

52 Hannah Arendt, zitiert nach Beiner, aaO. (FN 50), S. 144.

Für Arendt stellt in moralischer wie politischer Hinsicht die größte Gefahr für die Entwicklung eines Gemeinwesens die Indifferenz sowie die ihrer Ansicht nach heute »weit verbreitete Tendenz, das Urteilen überhaupt zu verweigern«, dar. Aus dem »Unwillen oder der Unfähigkeit«, so Arendt, »durch das Urteil mit anderen in Beziehung zu treten, entstehen die wirklichen ›skandala‹, die wirklichen Stolpersteine, die menschliche Macht nicht wegträumen kann, weil sie nicht durch menschliche oder für die Menschen verständliche Motive verursacht worden sind. Darin liegt der Schrecken und, gleichzeitig, die Banalität des Bösen«.⁵³

Die von Hannah Arendt indizierte Gefahr, die in einem Mangel an Urteilskraft bzw. in der Weigerung zum Urteilen im politischen Bereich gründet und den Bestand demokratischer Gemeinwesen bedroht, wurde bereits in einer demokratiegeschichtlich sehr frühen Phase von Solon erkannt. In seinem sogenannten »Eunomia-Gedicht« macht er nicht die Götter für den gedeihlichen Fortbestand des athenischen Gemeinwesens, sondern dessen Bürger selbst verantwortlich. Diese würden Athen zugrunde richten, weil sie völlig in der Verfolgung ihrer persönlichen und nächstliegenden Interessen befangen seien. Dagegen erklärt Solon hier seine Grundvorstellung, wonach das Gemeinwesen als einheitliches Ganzes zu denken sei, welches gegenüber den einzelnen Bürgern ein eigenständiges Beziehungsgefüge bilde. Das Fehlverhalten der Bürger, von welchem die Gefahr für den Bestand des Gemeinwesens ausgeht, besteht nach Solon demnach im Mangel der Bürger an einer realistischen Einschätzung ihres Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verhalten der anderen Bürger.⁵⁴ In der von Solon beschriebenen Krisensituation des athenischen Gemeinwesens fehlte es den Bürgern mithin an Gemeinsinn, welcher sich durch die Einbeziehung möglicher Perspektiven anderer in das eigene Urteil im Bereich des Politischen auszeichnet.

In der heutigen Gesellschaft ist die von Solon und Hannah Arendt beschriebene Gefahr für den Bestand von Gemeinwesen, zu deren Krisenphänomenen u. a. auch ein zunehmender, lediglich die eigenen Interessen wahrnehmender Subjektivismus gezählt wird, welcher mit politischer Abstinenz bzw. Indifferenz einher geht, gleichermaßen aktuell. Hierauf soll bei der nun vorzunehmenden politikdidaktischen Konzeptualisierung politischer Urteilskraft ebenfalls näher eingegangen werden.

4. Politische Urteilskraft als zentrales Ziel politischer Bildung

Das Erkennen und gegebenenfalls die politisch aktive Wahrnehmung der eigenen Interessen bildeten bereits seit längerem einen Topos der Politikdidaktik. Auf der Konferenz von Fachdidaktikern bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg in Beutelsbach im Jahre 1976 einigten sich die anwesenden Politikdidaktiker in ihrem dritten Grundsatz auf die Formel: »Der Schüler muss in die

53 Ebd., S. 145.

54 Vgl. Michael Stahl, »Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens« in: *Gymnasium*, 99/1992, S. 406 ff.

Lage versetzt werden, eine *politische Situation* und seine *eigene Interessenlage zu analysieren*, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen *zu beeinflussen*.⁵⁵ Dieser dritte Grundsatz des Beutelsbacher Konsenses wurde in der Folgezeit des Öfteren revidiert bzw. ergänzt. Im Mittelpunkt dieser Kritik stand die als zu einseitig wahrgenommene Analyse und Durchsetzung der *eigenen Interessen* der Schülerinnen und Schüler. So plädierte etwa Wolfgang Hilligen dafür, dass der Interessenbegriff des dritten Grundsatzes aus seiner »möglichen subjektivistischen Verengung« gelöst werden müsse. Es sei, so Hilligen, »wenn es um Schülerinteressen geht, immer zugleich nach den Wirkungen zu fragen, die die Durchsetzung von Interessen auf vitale Interessen anderer Personen oder Gruppen haben muss oder kann: Das *wohlverstandene* (Tocqueville; fast gleichsinnig: *verallgemeinerungswürdige*, Habermas) *Interesse* ist im politischen Unterricht bei allen strittigen Fragen mitzubedenken, und sei es nur als heuristische Kategorie.⁵⁶ Die Berücksichtigung der Interessen anderer bei der Bestimmung und Verfolgung der eigenen Interessen bildet auch für Herbert Schneider das Motiv für sein Plädoyer zur Umformulierung des dritten Grundsatzes des Beutelsbacher Konsenses. Schneider schlägt hierzu folgende revidierte Fassung vor: »Der Schüler soll dazu befähigt werden, politische Probleme zu analysieren und sich in die Lage der davon Betroffenen hineinzuversetzen sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie er die Problemlösung im Sinne seiner wohlverstandenen Eigeninteressen unter Berücksichtigung seiner Mitverantwortung für das soziale Zusammenleben und das Gemeinwesen (...) beeinflussen kann.⁵⁷

Diese Revisionen des dritten Grundsatzes des Beutelsbacher Konsenses durch Hilligen und Schneider deuten mithin bereits auf den für die erweiterte Denkungsart notwendigen Einbezug der Interessen bzw. Perspektiven anderer. Die sich solchermaßen durch Gemeinsinn auszeichnende politische Urteilskraft orientiert sich zwar am Gemeinwohl, vernachlässigt dabei aber zugleich nicht in einem altruistischen, das Gemeinwohl hypostasierenden Sinne die partikulären Interessen des Individuums. Die erweiterte Denkungsart ermöglicht vielmehr in der politischen

55 Der Beutelsbacher Konsens stellt eine Einigung der bis dato entsprechend der jeweiligen parteipolitischen Affinitäten gespaltenen Zunft der Politikdidaktiker auf unhintergehbarbare Grundsätze dar. Die beiden ersten Grundsätze – das Überwältigungsverbot (a) und das Kontroversitätsgebot (b) konnten ihre Gültigkeit bis heute behaupten – (a) »Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und ihn an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.« (b) »Was in Wissenschaft und Politik *kontrovers* ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.« Hans-Georg Wehling, »Konsens à la Beutelsbach?« in: Siegfried Schiele / Herbert Schneider (Hrsg.), *Das Konsensproblem in der politischen Bildung*, Stuttgart 1977, S. 179 f.; Hervorhebungen im Original.

56 Wolfgang Hilligen, »Mutmaßungen über die Akzeptanz des Beutelsbacher Konsenses in der Lehrerschaft« in: Siegfried Schiele / Herbert Schneider (Hrsg.), *Konsens und DisSENS in der politischen Bildung*, Stuttgart 1987, S. 19; Hervorhebungen im Original.

57 Herbert Schneider, »Gemeinsinn, Bürgergesellschaft und Schule – Ein Plädoyer für bürgerorientierte politische Bildung« in: Siegfried Schiele / ders. (Hrsg.), *Reicht der Beutelsbacher Konsens?*, Schwalbach/Ts. 1996, S. 220.

Öffentlichkeit eine intersubjektive Verständigung, welche sowohl die wohlverstandenen Eigeninteressen der Individuen als auch die der anderen berücksichtigt und in das politische Urteil integriert. Zwar kann in einem demokratischen Gemeinwesen den Bürgerinnen und Bürgern eine Gemeinwohlorientierung, so Jürgen Habermas, nicht zur Rechtspflicht gemacht, sondern nur angesonnen werden. Doch ist diese in einem gewissen Maße gleichwohl nötig, »weil die demokratische Gesetzgebung ihre legitimierende Kraft allein aus einem Prozess der *Verständigung* der Staatsbürger über die Regeln ihres Zusammenlebens ziehen kann«. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen deshalb nicht in der »erfolgsorientierten Einstellung selbstinteressierter Marktteilnehmer« verharren, sondern müssten von ihren »politischen Freiheiten *auch*, im Sinne von Kants »öffentlichem Vernunftgebrauch«, einen verständigungsorientierten Gebrauch« machen. Dieses »*auch*« lasse es mithin zu, dass die Gemeinwohlorientierung nur noch in kleiner Münze erhoben werden müsse.⁵⁸

Die politische Urteilskraft, welche sich durch die erweiterte Denkungsart qualifiziert, stellt somit einen wesentlichen Faktor für den Fortbestand unseres demokratischen Gemeinwesens dar. Vor diesem Hintergrund muss die Methode des vergleichenden Abwägens zwischen dem eigenen interessengeleiteten Standpunkt und dem oder der Standpunkte anderer in der Reflexion des Individuums bei der begrifflichen Bestimmung politischer Urteilsbildung als essentielles Qualitätsmerkmal Berücksichtigung finden. Erst die erweiterte Denkungsart erlaubt dem Individuum die Bildung eines öffentlichen, den *sensus communis* ermöglichen politischen Urteils. Wird der Standpunkt der anderen bei der eigenen Urteilsbildung nicht mit einbezogen, bleibt der gebildete eigene Standpunkt die Vertretung des subjektiven Partikularinteresses und kann schlechterdings nicht als *politisches Urteil* bezeichnet werden. Allein der Prozess der Vermittlung des eigenen Standpunktes mit dem oder den der anderen im vorgestellten oder wirklichen Dialog führt zur Bildung eines politischen Urteils, welches im öffentlich-politischen Raum als solches Gültigkeit beanspruchen kann.

Diese für die politische Urteilsbildung erforderliche erweiterte Denkungsart kann jedoch nicht stets mit der Sichtweise eines oder mehrerer authentischer Gegenüber vorgenommen werden, da hierzu nicht jederzeit ein entsprechender Gesprächspartner zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellt die Anwesenheit der Kommunizierenden in der heutigen politischen Öffentlichkeit aufgrund der Vermittlung der diversen politischen Positionen durch die Massenmedien ohnehin kein notwendiges Erfordernis mehr dar. Für die politische Urteilsfähigkeit etwa hinsichtlich der diversen politischen Problemlagen im Bereich der Außenpolitik ist angesichts der Ermangelung einer tatsächlichen Perspektive eines anderen die geistige Vergegenwärtigung einer vorgestellten Perspektive, eventuell angeregt durch die massenmedial übermittelten politischen Standpunkte anderer, notwendig. Die politische Urteilsbildung des Individuums erfordert somit durch Einbildungskraft und Antizipationsvermögen die Durchführung eines vorgestellten Dialogs, eines geisti-

⁵⁸ Vgl. Jürgen Habermas, »Replik auf Beiträge zu einem Symposium der Cardozo Law School« in: ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt/M. 1996, S. 311 f.; Hervorhebungen im Original.

gen Zwiegesprächs, unter Einbeziehung der vorgestellten oder massenmedial vermittelten politischen Positionen anderer. Durch diese geistige Tätigkeit gelangt das Individuum schließlich zu einem politischen Urteil, welches ihm als Zuschauer die Teilhabe an der politischen Öffentlichkeit ermöglicht. Diese Teilhabe gestaltet sich in unserer repräsentativen Demokratie insbesondere als stetige Kontrolle der politischen Akteure. Darüber hinaus dient die politische Urteilsbildung selbstredend den Bürgerinnen und Bürger zur Entscheidungsfindung bei Wahlen sowie etwaigen weiteren politischen Aktivitäten wie der Beteiligung an Bürgerinitiativen et cetera.

An dieser Stelle ist Tilman Grammes zu widersprechen, der bei seinen Überlegungen zur Entwicklung von politischem Urteilsvermögen zu dem Schluss gelangt, dass dieses erst in »dialogischer Praxis« entstehe – »politische Urteilkraft entfaltet sich im *Medium des demokratischen Gesprächs*«. Zwar ist Grammes‘ Feststellung, die Qualität des politischen Urteilens sei auf die Einbeziehung möglichst vieler divergenter Perspektiven angewiesen, vor dem Hintergrund der hier vorgestellten erweiterten Denkungsart durchaus zuzustimmen. Doch bildet der demokratietheoretische Bezugspunkt seiner Überlegungen das partizipatorische Demokratiekonzept Benjamin Barbers, welches dieser als »starke Demokratie« tituliert. Grammes sieht bei diesem Konzept Anschlussmöglichkeiten für die von ihm vorgestellte *komunikative Fachdidaktik* (1998). Der Perspektivenwechsel zum Zwecke der politischen Urteilsbildung wird aufgrund der Anlehnung an das Konzept der »starken Demokratie« Barbers von Grammes notwendiger Weise nur als tatsächlicher Vorgang gedacht, der realiter zwischen einem Individuum und seinem wirklichen Gesprächspartner stattfindet. Entsprechend des partizipatorischen Prozesses der Selbstgesetzgebung, der die »starke Demokratie« Barbers kennzeichnet, ist Politik nach Auffassung Grammes die »Transformation von Interessen in öffentlichkeitsfähige Anliegen, über die kollektiv im Modus des politischen Dialogs geurteilt wird«.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund soll die politische Urteilsbildung nach Grammes in der dialogischen Praxis durch den Einbezug der unterschiedlichen Perspektiven der an dem Dialog tatsächlich Beteiligten entstehen. Empirisch mag dieser Modus der politischen Urteilsbildung in einigen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung in den Vereinigten Staaten, wo Barbers Konzept seinen politischen Referenzpunkt hat, durchgeführt werden, und vielleicht mag er seine Gültigkeit auch im Prozess der politischen Positionsbildung in einigen hiesigen Bürgerinitiativen haben. In unserer repräsentativen Demokratie allerdings dient die politische Urteilkraft der großen Majorität der Bürgerinnen und Bürger nicht dem aktiven politischen Handeln, sondern als konstitutive Qualifikation von Zuschauern des politischen Geschehens zur Kontrolle der politisch Handelnden.

Hinsichtlich der Frage, ab wann Kinder mit der Möglichkeit verschiedener Perspektiven rechnen und schließlich eine Koordination der Perspektiven anderer vornehmen, kam die Entwicklungspsychologie zu der folgenden Stufung einer Entwicklungssequenz: »(a) Im Altersbereich zwischen vier und neun Jahren wird

59 Tilman Grammes, *Kommunikative Fachdidaktik. Politik – Geschichte – Recht – Wirtschaft*, Opladen 1998, S. 264 f.

zunächst die Subjektivität von Perspektiven bewusst (Menschen denken unterschiedlich, weil sie sich in unterschiedlichen Situationen befinden). (b) Zwischen sechs und 12 Jahren folgt ein reflexives Verständnis der Subjektivität (das eigene Handeln kann aus der Perspektive eines anderen reflektiert und umgekehrt dessen Reaktion auf eigenes Handeln antizipiert werden). (c) Wechselseitige Perspektivenkoordination zwischen neun und 15 Jahren bedeutet zu erkennen, dass beide Seiten die Perspektive des jeweils anderen gleichzeitig berücksichtigen können (jeder kann sich auf den Platz des anderen oder eines unabhängigen Dritten versetzen und sich selbst von dort aus betrachten, bevor er sich für ein bestimmtes Handeln entscheidet). (d) In der letzten Stufe, ab etwa 12 Jahren, gelingt es die Perspektive sozialer Bezugsgruppen zu übernehmen. Erst die Einbeziehung der Perspektive des sozialen Systems und seiner Normen erlaubt ein angemessenes Verstehen und Kommunizieren.⁶⁰ Gemäß dieser entwicklungspsychologischen Stufung sind Schülerinnen und Schüler mit dem Verlassen der Grundschule potentiell fähig, eine wechselseitige Perspektivenkoordination vorzunehmen. Ab etwa der sechsten Klassenstufe sind sie darüber hinaus im Stande, den Einbezug politischer Werte in die individuelle Sichtweise vorzunehmen. Für den Politikunterricht bedeutet dies, dass dieser die Entwicklung politischer Urteilsfähigkeit im Sinne der erweiterten Denkungsart bei den Schülerinnen und Schülern ab der sechsten Klassenstufe gezielt fördern kann.

Der Prozess der politischen Urteilsbildung bedarf neben der Einbeziehung der politischen Sichtweise anderer einer regulativen Idee, welche als Soll-Instanz einen wertenden Maßstab für die Angemessenheit der letztlich vom Individuum nach der Abwägung und Einbeziehung verschiedener Perspektiven zu fällenden politischen Entscheidung bietet. Die dabei in Betracht gezogenen Werte müssen allerdings angesichts der bei den Mitgliedern des Gemeinwesens vorhandenen Vielzahl konkurrierender Auffassungen vom Guten die prinzipielle Zustimmung aller Mitglieder des politischen Gemeinwesens finden können. Ein qualifizierter Maßstab kann mit den völkerrechtlich universalisierten Menschenrechten sowie mit den politischen Werten, wie sie im Grundgesetz und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, angegeben werden. Das solchermaßen qualifizierte politische Urteil kann sich mithin durch einen auf das Wohl des gesamten politischen Gemeinwesens gerichteten Gemeinsinn auszeichnen. Gemeinsinn wird hier mit Herfried Münkler und Harald Bluhm als eine motivationale Handlungsdisposition von Bürgern und politisch-gesellschaftlichen Akteuren verstanden, welche auf das normative Ideal des Gemeinwohls ausgerichtet ist. Dabei bedarf es »eines Mindestmaßes an Gemeinsinn, damit wir überhaupt motiviert werden, uns für ein normatives Gemeinwohl-Ideal zu interessieren«.⁶¹ Die von Immanuel Kant dargelegte

60 Rainer K. Silbereisen, »Soziale Kognition: Entwickeln von sozialem Wissen und Verstehen« in: Rolf Oerter / Leo Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie*, Weinheim 1998, S. 835 f.

61 Herfried Münkler / Harald Bluhm, »Einführung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe« in: dies. (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe* (=Forschungsberichte der interdisziplinären

»Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes« als »Beurteilungsvermögen«⁶², der Gemeinsinn, erweist sich vor diesem Hintergrund als politische Kategorie – die erweiterte Denkungsart vermag das politische Urteil des Individuums durch den entsprechenden Gemeinsinn zu qualifizieren, der für das in unserer pluralistischen Gesellschaft a posteriori zu ermittelnde Gemeinwohl erforderlich ist.

In diesem Abwägungsprozess zwischen dem eigenen politischen Standpunkt und den Standpunkten der tatsächlichen oder vorgestellten anderen können die in diesen Standpunkten enthaltenen verschiedenen Interessen im Hinblick etwa auf die weitere Entwicklung der Demokratie, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Umwelt gleichfalls zur Geltung kommen. Erst durch diese Gerichtetheit auf die eigenen wie auf die Interessen anderer im politischen Gemeinwesen sowie auf die dort gültigen politischen Werte wird ein Urteil im Bereich der politischen Öffentlichkeit zu einem explizit *politischen* Urteil. Das von dem Individuum gewonnene Urteil behält somit zum einen den Charakter der Eigenständigkeit, zum anderen ist es durch die Einbeziehung der politischen Perspektiven anderer nicht länger nur subjektiv auf die eigene Interessenslage bezogen. Der Geltungsanspruch für das politische Urteil eines Individuums besteht in dessen prinzipieller Zustimmungsfähigkeit durch die anderen. Diese Akzeptabilität ergibt sich aus der spezifischen Synthese des politischen Urteils durch die erweiterte Denkungsart, in welcher sowohl die Eigeninteressen des Individuums wie auch diejenigen der anderen und die gemeinsamen politischen Werte Berücksichtigung finden. Damit ist das politische Urteil auf das pluralistische Gemeinwesen gerichtet und erfüllt durch den Umstand, dass es idealiter allen anderen angesonnen werden kann, das Kriterium der Reziprozität. Durch seinen normativen Gehalt kann ein solches Urteil eines Individuums weder »wahr« noch »falsch« sein, sondern muss sich im Prozess der Verständigung mit anderen als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt erweisen.

Auf dieser Grundlage schlage ich für das politische Urteil folgende Begriffsdefinition vor: Ein politisches Urteil eines Individuums zeichnet sich durch die reziproke Einbeziehung der tatsächlichen oder vorgestellten Interessen anderer im vernünftigen Abwägungsprozess mit den eigenen Interessen unter Berücksichtigung politischer Werte in Bezug auf einen in der politischen Öffentlichkeit thematisierten Sachverhalt aus, so dass es für jedes Mitglied des politischen Gemeinwesens prinzipiell zustimmungsfähig erscheint. Die politische Urteilsbildung gestaltet sich dabei vorwiegend als geistige Tätigkeit mittels des inneren Zwiegesprächs, wodurch sich die Bürgerinnen und Bürger als reflektierte Zuschauer in der repräsentativen Demokratie qualifizieren, im politischen Räsonnement die aktiv Handelnden zu beurteilen und damit zu kontrollieren.

Die politische Bildung ist folglich insofern für die Demokratie funktional, als sie durch das Nachgehen ihrer zentralen Aufgabe, der Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu politischer Urteilsbildung, die Grundlage für die potentielle Teilha-

Arbeitsgruppe »Gemeinwohl und Gemeinsinn« der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I), Berlin 2001, S. 13.

⁶² Vgl. Kant, aaO. (FN 35), S. 225.

be aller (späteren) Bürgerinnen und Bürger an der politischen Öffentlichkeit legt. Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Öffentlichkeit ist für das demokratische Gemeinwesen konstitutiv, wenn die Demokratie nicht zu einer formalen Herrschaftsform ohne normativen Gehalt verkommen soll. Dabei ist die Quantität der zur Teilhabe an der politischen Öffentlichkeit qualifizierten Bürgerinnen und Bürger nicht ohne Belang. Arnold Bergstraesser, der in seinen Ausführungen über die *Lehrgehalte der politischen Bildung* der Bedeutung der Ausbildung zur Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bereits in den 1950er Jahren nachging, gelangte in diesem Zusammenhang zu dem Schluss: »Wollen wir einen urteilsfähigen politischen Zeitgenossen erziehen, dann muss er imstande sein, mit anderen Staatsbürgern und gleichsam für den handelnden Staatsmann die Entscheidung auf die Zukunft hin voraus zu denken. Je dichter und breiter die Basis der Pyramide ist, an deren Spitze die dazu befugten öffentlichen Organe ihre Entscheidungen fällen, je weniger diese aus zahllosen Einzel- und Gruppenurteilen sich bildende öffentliche Meinung dem Gefühl und der Konvention, je mehr sie der begründeten Einsicht entspringt, desto kräftiger wird der innere Aufbau des freiheitlichen Rechtsstaates und desto sicherer werden seine Entscheidungen sein.«⁶³ Untersuchungen der empirischen Politikwissenschaft weisen allerdings daraufhin, dass es mit den Kenntnissen und Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der repräsentativen Demokratie derzeit nicht zum Besten bestellt ist. So sind etwa Kenntnisse über basale Strukturelemente unseres politischen Systems kaum vorhanden.⁶⁴ Die empirischen Untersuchungen lassen sich jedoch auch als Indiz für die Valenz von politischen Bildungsprozessen werten. So wird die Idee der Demokratie von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen mit Hochschulreife deutlich höher geschätzt, während sich weniger gut gebildete Jugendliche und junge Erwachsene sich eher mit der Vorstellung einer Diktatur anfreunden können – für Letztgenannte stellt Demokratie offensichtlich keinen absoluten Wert dar.⁶⁵ Hierauf wird unten noch näher einzugehen sein.

Die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur politischen Urteilsbildung als demokratiefunktionale Aufgabe der politischen Bildung für deren spätere Teilhabe an der politischen Öffentlichkeit darf sich allerdings insbesondere angesichts der neuen außenpolitischen Rahmenbedingungen Deutschlands seit der Wiedervereinigung und dem Ende des Ost-West-Konflikts nicht auf die diversen Politikfelder der Innenpolitik beschränken, sondern muss auch die Außenpolitik mit einbeziehen.

63 Arnold Bergstraesser, »Die Lehrgehalte der politischen Bildung« in: ders., *Politik in Wissenschaft und Bildung. Schriften und Reden*, Freiburg 1966, S. 305.

64 Vgl. Jürgen Maier, »Politisches Interesse und politisches Wissen in Ost- und Westdeutschland« in: Jürgen Falter / Oscar W. Gabriel / Hans Rattinger (Hrsg.), *Wirklich ein Volk? Die politischen Orientierungen von Ost- und Westdeutschen im Vergleich*, Opladen 2000, S. 152.

65 Vgl. Kai Arzheimer / Markus Klein, »Gesellschaftspolitische Wertorientierungen und Staatszielvorstellungen im Ost-West-Vergleich« in: Jürgen Falter / Oscar W. Gabriel / Hans Rattinger (Hrsg.): *Wirklich ein Volk? Die politischen Orientierungen von Ost- und Westdeutschen im Vergleich*, Opladen 2000, S. 383 f.

Dem Politikunterricht ist deshalb die Vermittlung derjenigen politischen Kenntnisse aufgegeben, welche den Schülerinnen und Schülern auch nach Beendigung ihrer Schullaufbahn die Teilhabe am Prozess in der politischen Öffentlichkeit in Europa sowie auf weltpolitischer Ebene ermöglichen. Auch für die politische Urteilsbildung im Bereich der auswärtigen Politik stellt die Kompetenz der erweiterten Denkungsart eine konstitutive Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler dar. Die wachsende Interdependenz in der Staatenwelt erfordert für die politische Urteilsbildung heute einen Modus des Denkens, welcher den Standort von Bürgerinnen und Bürgern anderer Länder einbezieht. Entsprechend sollte sich gleichfalls die auf die europäische Öffentlichkeit oder auf die Weltöffentlichkeit bezogene politische Urteilskraft der Bürgerinnen und Bürger durch die abwägende Einbeziehung der jeweils anderen Perspektiven unter der Maßgabe politischer Werte qualifizieren. Dadurch kann ein verständigungsorientiertes politisches Urteilen bzw. Handeln gefördert werden, was gerade angesichts der Anschläge vom 11. September 2001 angezeigt ist, soll das verheerende Szenario eines »clash of civilizations«⁶⁶ vermieden werden. Die gegenseitige Perspektivenübernahme und die hierauf gründende abwägende politische Urteilsbildung kann hier als Möglichkeit erachtet werden, diese interkulturelle Verständigung zu fördern.

Abschließend bleibt hier die demokratietheoretisch-normative Frage zu klären, ob denn die solchermaßen qualifizierte politische Urteilskraft prinzipiell jeder Schülerin und jedem Schüler gleich welcher Schularbeit im Politikunterricht zu vermitteln ist. Mit dieser für die demokratische Herrschaftsform konstitutiven Voraussetzung hatte sich bereits der Sophist Protagoras von Abdera in der zweiten Hälfte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts auseinander gesetzt, indem er sich darum bemühte, die Voraussetzungen für die athenische Demokratie theoretisch herzuleiten. Protagoras stellte deshalb grundsätzliche Überlegungen zu den politischen Kompetenzanforderungen für die athenischen Bürger an, die mit der realen Praxis der demokratischen Herrschaftsform verknüpft waren. In einem von Platon überlieferten Dialog gelangte Protagoras gegenüber seinem Gesprächspartner Sokrates zu dem Schluss, dass die für ein demokratisches Gemeinwesen notwendigen bürgerschaftlichen Kompetenzen jedem Menschen zukommen, allerdings in einem Lernprozess erworben werden müssten.⁶⁷ Die prinzipielle Möglichkeit der Lehrbarkeit der für den Bestand der demokratischen Staats- und Regierungsform essentiellen politischen Kompetenzen für *alle* Bürgerinnen und Bürger – und hier ist zuvörderst die politische Urteilsfähigkeit anzuführen – stellt ein auf Protagoras zurückzuführendes nicht hintergehbaren Axiom einer sich normativ verstehenden Politikdidaktik dar.⁶⁸

- 66 Vgl. Samuel Huntington, *Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, München 1997.
- 67 Vgl. Platon, *Protagoras*. Übersetzung und Kommentar von Bernd Manuwald (=Platon: Werke, VI 2), Göttingen 1999, 322 d – 323 c.
- 68 Vgl. Ingo Juchler, »Repräsentative Demokratie und politische Bildung – Demokratiekompetenz als normative Herausforderung an die Politikdidaktik« in: Karl Schmitt (Hrsg.), *Herausforderungen der repräsentativen Demokratie*, Baden-Baden 2003, S. 204 ff.

Ein weiterer Hinweis zur Lösung dieser normativen Frage findet sich wiederum in Immanuel Kants *Kritik der Urteilskraft*. Urteilskraft wird darin als »Denkungsart« charakterisiert und vom »Vermögen des Erkenntnisses« abgegrenzt.⁶⁹ Bei der Denkungsart handelt es sich mithin nicht um ein Vermögen im Sinne intellektueller Fähigkeiten, sondern um eine Art des Denkens, zu welcher alle Individuen unabhängig von der Reichweite ihres Erkenntnisvermögens befähigt sind. Auf welche Weise dieses Vermögen nun vermittelt werden kann, beschreibt Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* (1781). Urteilskraft, so Kant, sei ein Talent, »welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will«. Diese Übung ist nur exemplarisch möglich – »Beispiele (sind) der Gängelwagen der Urteilskraft«.⁷⁰ Das Üben anhand von Beispielen soll mithin zu der von Kant für die Urteilskraft als Charakteristikum ausgemachten Fähigkeit der Zuschauer, zur »erweiterten Denkungsart«, führen, wobei diese beim Urteilen auch die Standpunkte bzw. Perspektiven anderer in Rechnung stellen.

Diese Relevanz des Übens anhand von Beispielen für die politische Urteilsbildung wird heute durch neurobiologische Untersuchungen untermauert. Der Ort im menschlichen Gehirn, der für die Unterscheidung von Gut und Böse, die Verfolgung von Zielen, die Unterdrückung unmittelbarer Bedürfnisse, das Handeln im Rahmen eines bestimmten Kontextes wie auch für das Sich-in-andere-Hineinversetzen zuständig ist, stellt der orbitofrontale Kortex, ein über den Augen gelegener Bereich der Großhirnrinde, dar. Zur Ausbildung des orbitofrontalen Kortex als Bewertungszentrum ist die Varianz der frühen Erfahrungen von entscheidender Bedeutung. »Jede einzelne Bewertung«, so Manfred Spitzer, »schlägt sich in uns nieder, führt zum Aufbau langfristiger innerer Repräsentationen von Bewertungen, die uns bei zukünftigen Prozessen der Bewertung zu rascheren und zielsichereren Einschätzungen verhelfen.« Die Varianz der frühen Erfahrungen und Bewertungen führt im späteren Leben zu »Differenziertheit, Toleranz und Weitblick bei Bewertungen«. Spitzer resümiert in diesem Kontext: »Durch viele unterschiedliche Erfahrungen, durch unser Reiben an den Vorstellungen anderer und durch unser damit verbundenes dauerndes Bewerten werden Räume für Repräsentationen eröffnet, oder besser: aufgespannt. Je differenzierter diese Räume angelegt werden (und dies geschieht noch bis nach der Pubertät), desto eher ist der Erwachsene später zu Bewertungen komplexer Sachverhalte in der Lage.«⁷¹

Zur Ausbildung politischer Urteilsfähigkeit ergibt sich aus diesen Untersuchungsergebnissen der Neurobiologie für den Politikunterricht das Erfordernis zum Üben von exemplarischen Fällen, welche zum einen bedeutsame Inhalte der gegenwärtigen politischen Wirklichkeit widerspiegeln und auch prospektiv versprechen von politischer Relevanz zu sein. Zum anderen sollten die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage dieser exemplarischen Fälle dazu angeregt werden, eine

69 Vgl. Kant, aaO. (FN 35), S. 227.

70 Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft* 1. Werkausgabe, Bd. III, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt/M. 1977, S. 184 f.

71 Manfred Spitzer, *Lernen. Gehirnforschung und die Schule des Lebens*, Heidelberg/Berlin 2002, S. 346 und 356.

möglichst vielfältige Struktur innerer Repräsentationen dieser politischen Inhalte und deren Bewertungen vorzunehmen. Die Varianz von Erfahrungen, welche eine spätere Einseitigkeit der Bewertungen zu vermeiden hilft und statt dessen Umsicht bei politischen Einschätzungen fördert, kann durch das Üben politischer Urteile erreicht werden, die sich durch das vernünftige Abwägen von Eigeninteressen und tatsächlichen oder vorgestellten Interessen anderer sowie die Einbeziehung politischer Werte auszeichnen.

Zusammenfassung

Von der Gründung der Bundesrepublik an gilt die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur politischen Urteilsbildung gemeinhin als zentrale Aufgabe des Politikunterrichts. Politikdidaktische Überlegungen zur Konzeptualisierung politischer Urteilsfähigkeit wurden allerdings bislang vornehmlich im Rückgriff auf die Begriffsdefinition von Rationalität durch Max Weber vorgenommen. Diese erscheint jedoch für eine normative Bestimmung politischer Urteilskraft als defizitär. Die Überlegungen John Rawls' zur Unterscheidung des Rationalen und des Vernünftigen sowie Immanuel Kants und Hannah Arendts zur erweiterten Denkungsart vermögen der Politikdidaktik indes wegweisende Impulse für ein normatives Konzept politischer Urteilskraft zu geben, welche sich durch ihre Gerichtetheit auf das pluralistischen Gemeinwesen auszeichnet.

Summary

Since the establishment of the Federal Republic of Germany it has generally been considered an essential task of political education to enable students to form political judgements. Up to now, ideas for political education aimed at conceptualizing political judgement capability have been based largely on Max Weber's definition of rationality. This appears, however, to be inadequate for a normative ascertainment of political judgement capability. Meanwhile, John Rawls' opinions on the differentiation of the rational and the reasonable and those of Immanuel Kant and Hannah Arendt on the enlarged mentality can give direction to a normative concept of political judgement capability characterized by its orientation towards the pluralistic polity.